



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 1. September 2023  
Bezug: Mein Schreiben vom  
31. Juli 2023  
Anlagen: 1

Referat Pet 1  
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Michael Marten  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35222  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Sprengstoffrecht**

**Pet 1-20-06-7112-022277** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

in Ihrer Eingabe fordern Sie ein Verbot von Feuerwerkskörpern für Privatpersonen.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund einer sachgleichen Eingabe bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Begründung zu einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu entnehmen, der der Deutsche Bundestag am 14. Juni 2023 zugestimmt hat.

Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Anhaltspunkte, die Anlass zu einer abweichenden Bewertung Ihrer Eingabe geben könnten, sind nicht ersichtlich. Der Ausschussdienst wird dem Petitionsausschuss deshalb – sofern Sie keine Einwendungen geltend machen – nach Ablauf von sechs Wochen vorschlagen, auch Ihr Petitionsverfahren abzuschließen. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, so erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich abschließend hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Michael Marten



Pet 1-20-06-7112-

Sprengstoffrecht

### **Beschlussempfehlung**

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit es um die Einbeziehung der Petition in die fortlaufende Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Feuerwerkskörper (ausgenommen Kleinstfeuerwerke der Kategorie F1) nur an Personen mit Fachkundenachweis verkauft und von diesen abgebrannt werden dürfen. Der Verkauf, der Besitz und das Zünden von Feuerwerk der Kategorie F2 oder vergleichbar durch Privatpersonen seien zu verbieten. Teilweise wird zudem vorgeschlagen, Feuerwerke nur noch zentralisiert durchzuführen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 141 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträgen sowie 27 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel regelmäßig in hoher Zahl Menschen und Tiere gefährdet würden. Hierbei komme es immer wieder zu schweren Verletzungen, in Einzelfällen mit Todesfolge. Das gelte es zu verhindern. Zudem führten unsachgemäß abgebrannte Feuerwerkskörper immer wieder zu Bränden und schweren Sachschäden. Feuerwerkskörper, insbesondere Böller, könnten von politischen Extremisten manipuliert und zu tödlichen Bomben umgebaut werden. Ein Verbot des Verkaufs, des Besitzes und des Zündens von Böllern wäre somit auch ein Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Weitere Petenten regen an, dass Feuerwerke nur noch zentral und von der öffentlichen Hand organisiert stattfinden sollen. Alternativ sollten Lichter-/Lasershows stattfinden.



Ergänzend zu den o. g. Argumenten wird vorgetragen, dass das Silvesterfeuerwerk zu einer großen Lärmbelastung für Menschen und für Haus- und Wildtiere, zu einer hohen Umweltverschmutzung und Feinstaubbelastung sowie zu einem erheblichen Müllaufkommen führe. Die Kosten für die Müllbeseitigung, die Behandlung von Verletzten sowie die Feuerwehreinsätze zahlten nicht die Verursacher, sondern die Allgemeinheit.

Das aufgrund der Corona-Pandemie 2020/2021 sowie 2021/2022 erlassene Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk mit dem Ziel, Verletzungen beim Abbrennen von Feuerwerk zu verhindern, um die aufgrund der Corona-Pandemie ohnehin stark beanspruchten Krankenhäuser zu entlasten, habe in der Bevölkerung eine erkennbare Akzeptanz gefunden. Dieses Ziel sollte nicht nur für die Zeit der Pandemie gelten, sondern grundsätzlich, um die Ressourcen von Krankenhäusern, Feuerwehren und Rettungsdiensten zu schonen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von den Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die überwiegend restriktiven Regelungen des Sprengstoffrechts einen Ausgleich schaffen zwischen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger, Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten. Neben allgemeinen Sicherheitsaspekten spielen hierbei auch solche des Tier-, Lärm-, Umwelt- und Brandschutzes eine Rolle.

Die Möglichkeit für Jedermann, Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel selbst erwerben und abbrennen zu dürfen, stellt in diesem insgesamt restriktiven Kontext eine Ausnahme dar, die auf einer jahrhundertealten Tradition beruht. Silvesterartikel der Kategorie F2 dürfen nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an Erwachsene verkauft und nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden (§§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - 1. SprengV). Darüber hinaus, d. h. im weit überwiegenden Teil jedes Jahres, sind der Erwerb und die Nutzung auch dieser Gegenstände nur Inhabern von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen gestattet, die an strenge Voraussetzungen geknüpft sind. Für Pyrotechnik der höheren Kategorien F3 und F4 gilt dies ganzjährig.

Bevor pyrotechnische Gegenstände - gleich welcher Kategorie - in Deutschland verkauft werden dürfen, werden sie durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder durch andere benannte Stellen in Europa umfassenden Prüfverfahren



unterzogen. Im Sprengstoffrecht bestehen zudem strenge gesetzliche Regeln im Hinblick auf die sichere Verwendung von Feuerwerk, z. B. zur Einhaltung von Schutzabständen, die gemäß gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Absatz 2 Nr. 3 der 1. SprengV) auf die Verpackungen sämtlicher legal im Verkauf befindlicher pyrotechnischer Gegenstände aufgedruckt werden. Die Nichtbefolgung bzw. Umgehung von Regelungen durch Einzelne wird von den zuständigen Behörden verfolgt und geahndet; sie lässt nicht auf deren Unzulänglichkeit schließen.

Gerade bezüglich der Nutzung von Feuerwerkskörpern wird immer wieder von verschiedenen Stellen angeregt, die entsprechenden Vorschriften zu verändern. Diese Änderungsanregungen zielen mal auf Verschärfungen, mal auf weitergehende Freigaben ab - die jeweiligen Interessen sind hier sehr unterschiedlich.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mitgeteilt hat, dass es fortlaufend auch das Sprengstoffrecht hinsichtlich möglicher Defizite und daraus resultierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfes prüft. Derzeit erfolgt unter Federführung des BMI eine Gesamtüberarbeitung des Sprengstoffrechts unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts. Bei dieser Novellierung des Sprengstoffrechts wird - auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Überlassungsverbote von Feuerwerk der Kategorie F2 aufgrund der Corona-Pandemie zu den Jahreswechseln 2020/2021 und 2021/2022 - weiterhin zu prüfen sein, inwieweit die geltenden Regelungen zur Nutzung von Feuerwerk gerade durch private Verwender möglicherweise veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, soweit es um die Einbeziehung der Petition in die fortlaufende Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfes geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.